

Bekanntmachung,

die Situationspläne zu Neubau-Proiecten zc. betreffend.

Die mit Gesuchen um Bauerlaubniß zc. bei uns eingereichten Situationspläne sind in vielen Fällen ungenügend gewesen und haben den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen.

Wir sehen uns deshalb genöthigt, hiermit erneut Folgendes zu bestimmen:

Die Situationspläne müssen die Umgebung des Neubaus in der Art und in dem Umfange darstellen, daß die vollständige Beurtheilung des Bauvorhabens möglich ist. Sie sind in dem Maßstabe von 1:300 anzufertigen, sowie in drei Exemplaren einzureichen und müssen insbesondere enthalten:

- 1) die Stellung und Umgebung des Baues, Baulinie und Straßenfluchtlinie, sowie die gegenüberliegende Straßenlinie mit Breite und Name der Straße, die auf dem Bauplatze etwa vorhandenen alten Gebäude, die benachbarten und gegenüber liegenden Gebäude nach Bestimmung, Beschaffenheit (ob massiv, ob harte Dachung) und Höhe bis zum Hauptgesims, die auf dem Bauplatze und den benachbarten Grundstücken vorhandenen, beziehentlich beim Bau anzulegenden Brunnen, Abort- und Düngergruben;
- 2) die Himmelsgegend, die Bezeichnung der Baustelle und der unmittelbar benachbarten Grundstücke nach dem Grundbuchsfolium, den Flurbuchs- und den Straßennummern unter Angabe der Eigenthümer und etwaigen Flurgrenzen;
- 3) die in nächster Nähe befindlichen öffentlichen Wege und Straßen und deren Breite und Entfernung;
- 4) die Wasserläufe, Gräben und anderen öffentlichen Vorrichtungen (z. B. Eisenbahnen), welche durch den Bau betroffen werden.

Die Situationspläne, welche mit eingeschriebenen Maßen versehen sein müssen, sind von dem Techniker, welcher sie gefertigt hat, bezw. von dem Bauleiter und ebenso vom Bauherrn mit Unterschrift und Datum zu versehen. Für deren Richtigkeit sind die Vorgenannten gemeinsam verantwortlich.

Unvollständige Situationspläne werden zurückgewiesen werden und es haben sich alsdann eintretende Verzögerungen und Nachtheile die Bauenden selbst zuzuschreiben.

Leipzig, am 22. Mai 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Busch.

Bekanntmachung,

die Benutzung von Automobilsfahrzeugen betreffend.

Mit Rücksicht auf den zunehmenden Gebrauch von Automobilsfahrzeugen sehen wir uns veranlaßt, folgende für den Bezirk der Stadt Leipzig gültige Bestimmungen zu treffen.

§ 1. Das Fahren mit Automobilsfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist nur gestattet, wenn der Führer des Fahrzeuges eine erwachsene, nüchterne und mit dem Mechanismus des Fahrzeuges, insbesondere mit der Handhabung der Steuer- und Hemmvorrichtung genau vertraute Person ist.

§ 2. Jedes derartige Fahrzeug muß mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnorte des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere solcher Fahrzeuge hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer in deutlich lesbarer Weise bezeichnet, ferner mit einer laut tönenden Huppe oder tiefgestimmten Pseife, mit welcher der Führer den begegnenden oder zu überholenden Fuhrwerken sowie den sonstigen Straßenpassanten die erforderlichen Warnungszeichen zu geben hat, sodann mit zwei von einander unabhängigen Bremsvorrichtungen, von denen jede für sich allein den vollbesetzten Wagen möglichst sofort anzuhalten im Stande ist, und endlich während der Dunkelheit mit zwei hellbrennenden, nach vorn und den Seiten leuchtenden Laternen versehen sein.

§ 3. Die Bestimmungen in §§ 28—38 und 40—43 des Straßenpolizeiregulatorivs vom 29. Febr. 1896 über die Fahrordnung leiden selbstverständlich auch auf die Automobilsfahrzeuge gleichmäßige bez. sinngemäße Anwendung.

Die Fahrgeschwindigkeit darf in der inneren Stadt nicht größer sein als der mäßige Trab eines Pferdes, überhaupt aber 12 km in der Stunde nicht übersteigen. In den im § 37 Abs. 2 des Straßenpolizeiregulatorivs gedachten Fällen ist die Fahrgeschwindigkeit auf das Schritttempo zu ermäßigen.

§ 4. Das unbeaufsichtigte Stehenlassen eines zum Betriebe fertigen Automobilsfahrzeugs auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen ist unter allen Umständen verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den in §§ 158 ff. des Straßenpolizeiregulatorivs vom 29. Februar 1896 angedrohten Strafen.

Leipzig, den 12. Juni 1900.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Bretschneider.

Bekanntmachung.

Nachdem der unten ersichtliche Nachtrag zu dem Ortsstatut betreffend die

Regelung des Düngereportwesens in der Stadt Leipzig, vom 6. December 1893 die Zustimmung der Herren Stadtverordneten und die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erhalten hat, so wird er hiermit veröffentlicht.

Da die für Gruben ohne Wassercloseteinrichtung nach Abs. 1 des § 9 in seiner neuen Fassung (IV des Nachtrags) als Regel angesehene sog. straßenweise Räumung erst ganz allmählig zur allgemeinen Durchführung gelangen kann, so werden die Herren Besitzer oder Verwalter von Grundstücken darauf hingewiesen, daß sie gemäß Abs. 3 und 4 des angezogenen § 9 vor allem in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Nachtrags sorgfältig darauf achten lassen müssen, daß solche Gruben rechtzeitig geräumt werden und daß die Räumung deshalb rechtzeitig bei der von uns hiermit beauftragten Stelle, der Leipziger Dünger-Export-Aktiengesellschaft, zu bestellen ist.

Leipzig, den 2. Januar 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Dittrich. Dietrich.